

Amtsblatt



STADT
Erkrath
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

18. Jahrgang

Nr. 1

09.01.2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem. § 34 Abs. 1b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)	3
Sitzungstermine	4

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur
Weitergabe persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde auf Anfrage Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften

in besonderen Fällen erteilen.

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- und Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 MG NRW genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich

eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Ziffern 3 und 4 weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder ihr Einverständnis zur Weitergabe abgeben wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath, 08.01.2013

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem.
§ 34 Abs. 1b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)**

Gem. § 34 Abs. 1a des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen können einfache Melderegisterauskünfte u. a. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die Stadt Erkrath hat den Zugang zur Internetauskunft ermöglicht. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Auskunftserteilung über das Internet widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath, 08.01.2013

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine**Januar 2013**

Jugendrat	Donnerstag	10.01.2013	17:30	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	15.01.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	17.01.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Unterausschuss für Feuer- wehrangelegenheiten	Dienstag	22.01.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Haupt- und Finanzausschuss	Mittwoch	23.01.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	24.01.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Rat	Dienstag	29.01.2013	17:00	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
Integrationsrat	Mittwoch	30.01.2013	18:30	Besprechungsraum, Stadtteilbüro, Willbecker Str. 87

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
